

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat Weinbau  
Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20 - Fax 06123 - 9058-51

Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28
	Eva Dingeldey	06123-9058-16
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15
Abonnement:	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17

bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
<a href="mailto:claudia.jung@rpda.hessen.de">claudia.jung@rpda.hessen.de</a>
eva.dingeldey@rpda.hessen.de
mathias.schaefer@rpda.hessen.de
laura.kaufmann@rpda.hessen.de

Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30

HESSEN



# Informationsdienst

## Trester Verwertung 2020

Im Jahr 2020 gelten die bereits aus dem letzten Herbst bekannten Regelungen zum Trester. Grundsätzlich gibt es gemäß der DÜV drei Möglichkeiten zur landbaulichen Verwertung des Tresters.

1. Ernterest
2. Bis 50 kg N/ha und Jahr insgesamt jeweils bezogen auf das Düngjahr und die Parzelle. Düngjahr ist das vom Betrieb gewählte Wirtschafts- oder Kalenderjahr.
3. Vorratsgabe für mehrere Jahre

Eine Übersicht zu den Verfahrensweisen und den jeweiligen Vorgaben finden Sie in der Tabelle.

Entscheiden Sie sich für eine Vorratsgabe für mehrere Jahre, so ist zunächst der N-Bedarf des Schlags zu ermitteln. Hierfür steht Ihnen eine [EXCEL-Arbeitshilfe](#) auf unserer Homepage zur Verfügung. Bei Schlägen ab 1 ha ist unbedingt das Phosphat im Auge behalten. Auf hochversorgten Schlägen > 20mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100g Boden CAL darf nur die Abfuhr zurückgeführt werden. Hierbei dürfen maximal Gaben für 3 Jahre zusammengefasst werden.

**Neu seit 1. Mai dieses Jahres besteht eine neue Aufzeichnungspflicht für alle Düngungsmaßnahmen. Dies betrifft jetzt auch die Tresterausbringung.**

**Spätestens 2 Tage** nach einer **Düngungsmaßnahme** sind die folgenden Daten auf zu zeichnen:

1. Eindeutige Bezeichnung Schlag oder Bewirtschaftungseinheit
2. Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
3. Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
4. Menge an Gesamtstickstoff pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
5. Bei organischen Düngern zusätzlich Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
6. Menge an Phosphat pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit

Hierzu dient die beigefügte EXCEL Anwendung zur Dokumentation aller eingesetzten Dünger. Einzige Ausnahme von der Dokumentationspflicht bildet die Ausbringung von Trester als **Ernterest**. Hier ist nur im Herbstbuch zu vermerken, dass auf allen Flächen des Betriebs der Trester gleichmäßig zurückgeführt wird. Alternativ kann dies natürlich auch in einer betrieblichen Schlagkartei erfolgen.

Bei einer Abfuhr von 10 kg Phosphat/ha und Jahr mit den Trauben, ergibt sich die folgende Rechnung:  
10 kg Abfuhr Phosphat mit den Trauben für 3 Jahre ergeben 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Abfuhr für 3 Jahre bei einem Ertrag von 100hl/ha.

**Damit können auf Phosphat hochversorgten Flächen ab 1 ha bei Verwendung der Richtwerte (siehe Tabelle) maximal 13 t Trester/ha oder 25 m<sup>3</sup> Trester/ha als Dreijahresgabe zurückgeführt werden.**

Außerdem gilt nach der neuen Düngeverordnung die Obergrenze von 170 kg / ha und Jahr für alle aufgebrachten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Gärrückstände und **Wirtschaftsdünger** tierischer oder **pflanzlicher** Herkunft (Kompost, Trester!!). Entscheidend ist auch hier das

vom Betrieb gewählte Düngejahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr). Da die Rebe nach dem Herbst keinen Nährstoffbedarf hat, ist die Ausbringung im Herbst als vorgezogene Düngung für das Jahr 2021 zu werten.

### Nährstoffgehalt Trester

Hierzu können sie die Richtwerte siehe Tabelle verwenden oder eine eigene Tresteranalyse bei der WRRL Beratung Hochschule Geisenheim machen lassen. Ansprechpartner hier sind Isa Dettweiler und Robert Kunz (06722-502-446).

Tabelle Richtwerte

Gehalt in FM	Einheit	Gesamt N	NH4-N	verfügbarer N-Gehalt	P2O5	K2O
Trester <sup>1</sup> (40 % TM)	kg / t	7,4	0,2	0,7	2,3	8,0
(1 m <sup>3</sup> = 0,4 - 0,6 t)	kg / m <sup>3</sup> ≥	3,7	0,1	0,4	1,2	4,0

### Ausbringung

Zur Vermeidung von Nährstoffausträgen im Winterhalbjahr hat die Ausbringung auf die Begrünung zu erfolgen.

### Sperrfrist

Trester darf in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar wegen seines wesentlichen Phosphatgehalts nicht ausgebracht werden.

### Lagerung

Bis zu einem halben Jahr gilt die Lagerung als nicht ortsfest und ist zulässig. Für den Herbst 2020 gelten die bekannten Regelungen aus dem [Merkblatt Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen und weinbaulichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte](#).

### Gewässerabstände

Auf den ersten 4 Meter ab Böschungskante Gewässer ist der Einsatz- und die Lagerung von Düngemitteln in Hessen generell verboten. Alle außer den unten aufgeführten Gemarkungen im Weinbau in Hessen liegen in gefährdeten Gebieten in Bezug auf Nitrat.

### Nicht gefährdete Gebiete:

Anbauggebiet	Gemeinde	Gemarkung
Rheingau	Lorch	Lorch
		Lorchhausen
	Rüdesheim	Assmannshausen
	Oestrich Winkel	Hallgarten
	Eltville	Rauenthal
	Wiesbaden	Frauenstein
		Dotzheim
Hessische Bergstraße	Heppenheim	Erbach (Bergstraße)
		Unter Hambach

In gefährdeten Gebieten erstreckt sich das Verbot auf den Bereich bis 5 Meter. Der Verbotsbereich erweitert sich auf 10 Meter bei einer Hangneigung über 10 % für den Einsatz stickstoff- und phosphathaltiger Düngemittel in gefährdeten Gebieten. Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % in den ersten 20 Metern ab Gewässerböschung gilt das Verbot für den Bereich bis 5 Meter auch außerhalb der gefährdeten Gebiete (Gemarkungen siehe Tabelle). Bei einer Hangneigung von mehr als 15% in den ersten 30 Metern ab Böschungskante gilt das Verbot dann auch außerhalb der gefährdeten Gebiete für die ersten 10 Meter.

**Unsere Empfehlung: Im Zweifel immer 10 Abstand halten!**

Ansprechpartnerin: Claudia Jung Teamleitung Beratung 06123-905828

**Tresterausbringung Herbst 2020**

Ausbringung als:	Ernterest (20,7kg N/ha)	Bis 50 kg N/ha/Jahr	Vorratsgabe mehrjährig
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb von 5 Tagen nach dem Anfall aus zu bringen</li> <li>- Menge nur von der Ursprungsfläche</li> <li>- Gleichmäßige Verteilung auf der Ursprungsfläche</li> </ul>	In einem Düngejahr aus allen Düngemitteln, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, oder Abfällen nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ( z.B. Kompost, Stallmist)	Beispiel:  120 kg N/ha als Dreijahresgabe
Menge	<p><b>Maximal 2,8 t Trester /ha</b></p> <p>Bei einem Ertrag von 100 hl/ha</p>	<p><b>Maximal 6,7 t Trester /ha</b></p> <p>Rechenweg: 50 kg N/ha Richtwert / 7,4 kg N/t Trester = 6,7 t/ha</p>	<p><b>Bsp.: 16,2 t Trester /ha</b></p> <p>Rechenweg:                      40 kg N Düngebedarf/ha für 3 Jahre                      40kg x 3= 120 kg                      120 kg /7,4kg = 16,2 t Trester</p>
Darin enthaltene Phosphatfracht Richtwert: 2,3 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /t Trester	6,4 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	15,4 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	37,3 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
N-Düngebedarfsermittlung erforderlich	<b>Nein</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja</b> Im Beispiel ermittelter Wert: 40 kg N/ha
Aufzeichnung innerhalb von 2 Tagen nach Düngung für N und Phosphat	Nur Eintrag im Herbstbuch über Rückführung als Ernterest	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Phosphatdüngedbedarfsermittlung erforderlich	<b>Nein</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja -&gt;</b> Nur für Schläge ab 1 ha und mehr als 30 kg Phosphat/ha
Anrechnungsjahr für die Düngung		2021	Für N: 2021-2022-2023
Ausbringung	<b>Nur auf begrünten Gassen!</b>		
Zwischenlagerung	<b>Maximal 4 Tage</b>	<b>Bis zu einem halben Jahr</b>	<b>Bis zu einem halben Jahr</b>